

47/  
88

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Juli 1985

Kantonales Amt für Raumplanung
E 16. JULI 1985
<i>N. J. v.</i>

Nr. 1997

EG Derendingen: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung  
"Löhr"

Mit Beschluss Nr. 1 vom 8. Januar 1985 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitete Baulandumlegung "Löhr" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Löhr" der Einwohnergemeinde Derendingen wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die vorgelegten Unterlagen definitiv genehmigt.

2. Die Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst (2) pw
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan, EINSCHREIBEN
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan, EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
- Keller Vermessungen AG, Fritz-Käser-Str. 10, 4562 Biberist

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Derendingen  
Die Baulandumlegung "Löhr" wird definitiv genehmigt."



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Januar 1985

Nr. 1

EG Derendingen: Grundsätzliche Genehmigung der Bauland-  
umlegung "Löhr"

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet die Baulandumlegung "Löhr" zur grundsätzlichen Genehmigung. Der von der Gemeinde vorgenommenen Neuzuteilung haben alle betroffenen Grundeigentümer unterschriftlich zugestimmt, so dass eine öffentliche Planaufgabe unterbleiben konnte. In der Folge hat der Gemeinderat die Baulandumlegung an seiner Sitzung vom 26. November 1984 genehmigt..

Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Löhr" der Einwohnergemeinde Derendingen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Derendingen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester-Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Kostenrechnung EG Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 218.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 1)
		Kto. Krt. 111.147

Der Staatsschreiber

*Dr. Max Gygis*

Bau-Departement (2) pw/br  
Rechtsdienst (pw)(2), mit Akten  
Tiefbauamt  
Hochbauamt  
Ant für Raumplanung (3)  
Steuerverwaltung (2)  
Steuerkommission Kreis Kriegstetten, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn (2)  
Katasterschätzung (2)  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen (2),  
Belastung im Kontokorrent / EINSCHREIBEN  
Ingenieurbüro Marcel Spichiger, 4552 Derendingen